

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 9

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meldung zu wählen, kann aber auch später im Einvernehmen mit der Ausgleichskasse entsprechend geändert werden. Weitere Informationen über die Einzelheiten der Rentenzahlungen ins Ausland erhalten Sie bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf oder bei der für Ihren Wohnort zuständigen Auslandvertretung der Schweiz, d.h. bei der Botschaft oder beim Konsulat.

Bei Auszahlung auf ein Bankkonto in der Schweiz stellt sich die Frage der Rückforderung von Verrechnungssteuern auf den Zinsen des Kontos. Ihre Bank kennt das Verfahren, das für Ihren Wohnsitzstaat anzuwenden ist. Ob die AHV-Rente auf ein Bankkonto in der Schweiz oder im Wohnsitzstaat ausbezahlt werden soll, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die gesamthaft gewürdigt werden müssen. Ich empfehle Ihnen daher, gemeinsam mit Ihrer Bank das für Ihre Bedürfnisse geeignetste Vorgehen zu wählen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Konkubinat: Keine gemeinsamen Anschaffungen

Meine Tochter lebt seit bald zehn Jahren mit ihrem Freund im Konkubinat, und jetzt ist das Ende gekommen. Möbel, Vorhänge, Teppiche haben sie gemeinsam gekauft, ebenso zwei moderne Wasserhähne für über tausend Franken und ein ebenso teures Telefon. Wie berechnet man den Zeitwert der Gegenstände, ist noch die Hälfte zu bezahlen? Ich möchte, dass meine Tochter nicht abgezockt wird.

Wer die Gegenstände behält, macht das bessere Geschäft, sitzt am längeren Hebel, als wer Geld dafür möchte. Nach einer Faustregel, so der angefragte Möbelhändler, werden im ersten Jahr fünfzig (!) Prozent abgeschrieben, dann jedes weitere Jahr zehn Prozent – und nach fünf Jahren sind die Möbel, ausser es sind erlesene Stücke, auf dem Papier (fast) nichts mehr wert! Occasionsmöbel lassen sich praktisch nicht mehr verkaufen.

Die gleiche Auskunft erhielt ich vom Sanitärinstallateur: «Es gibt zwar einen Occasionenmarkt für gebrauchte Hähne und dergleichen, wo beispielsweise Bastler solche Sachen billig kaufen können. Aber nach neun Jahren ist ein Wasserhahn nichts mehr wert, er ist

wahrscheinlich zerkratzt, verkalkt, aus der Mode; ich würde höchstens noch Fr. 20.– bezahlen.»

Nicht besser der Bericht der Swisscom: Ein Tritel, das vor 9 Jahren tausend Franken kostete, ist heute praktisch nichts mehr wert. Die Preise der Telefonapparate sind gesunken, für Fr. 248.– können Sie bereits ein neues Tritel kaufen.

Wer die Gegenstände behält, kann natürlich noch viele Jahre damit auskommen, muss keine neuen kaufen, braucht nichts zu ersetzen. Abgezockt wird derjenige Partner nicht, der die Sachen zurücklässt – er oder sie muss aber einen teuren Lehrplätz bezahlen.

Nicht umsonst heisst eine der Regeln fürs Zusammenziehen ohne Ring: Keine gemeinsamen Anschaffungen!

Der wohl beste Ausweg: Die Gegenstände so teilen, dass jedes ungefähr gleichwertige Stücke erhält.

«Haushälterin»

Seit ein paar Monaten lebe ich mit einem Freund in einer grossen Wohnung, die ich ganz alleine besorge – ich mache alles, was eine Haushälterin zu machen hat. Von allen gemeinsamen Kosten bezahle ich die Hälfte, obwohl meine Rente nur Fr. 2300.–, die meines Freundes jedoch Fr. 4000.– beträgt. Ich finde das alles nicht gerecht und frage Sie, was verdient denn eine Haushälterin?

Ab Fr. 2000.– bis Fr. 3600.–, je nach Aufgabenbereich, Verantwortung und gegenseitiger Vereinbarung. In diesen Lohnansätzen ist ein Naturallohn von Fr. 810.– inbegriffen: Fr. 120.– für Frühstück, Fr. 240.– für Mittagessen, Fr. 180.– für Abendessen und Fr. 270.– für Logis. Vom Bruttolohn sind die Sozialabzüge von 13,1% zu bezahlen, je

zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ausserdem hat eine Haushälterin Anspruch auf Freitage und Ferien.

Nun sind Sie aber nicht die Haushälterin – eine solche vermöchte Ihr Partner gar nicht zu bezahlen –, sondern die Freundin. Leider ist die «Abmachung», die Sie (stillschweigend?) getroffen haben, von seiner Seite aus alles andere als freundschaftlich! Sie bezahlen mit Ihrer bescheidenen Rente noch fürs Putzen, Kochen, Waschen, Bügeln, Aufräumen und was der Hausarbeiten mehr sind! Dass da Ihre Rechnung in keiner Weise aufgeht, haben Sie sehr schnell bemerkt. Besser wäre gewesen, Sie hätten diese Angelegenheit vor dem Zusammenzug besprochen.

Sie werden nun Ihrem Wohnungspartner nahe bringen müssen, dass Sie Anspruch haben auf eine Entschädigung. Wird der Haushalt zusammen besorgt, sind die gemeinsamen Kosten im Verhältnis der finanziellen Mittel aufzuteilen. Als Ausgleich für Ihren alleinigen Einsatz kann Ihr Freund beispielsweise die Wohnungskosten und/oder das Haushaltgeld übernehmen, je nach seiner Finanzkraft und Höhe der betreffenden Beträge. Selbstverständlich ist aber auch eine finanzielle Entschädigung denkbar. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten sollte diese jedoch schon liegen. Sonst ist er nachher der Zu-kurz-Gekommene. Und das wäre ebenso wenig der Sinn einer Gemeinschaft, wie es die jetzige Situation ist.

Mein Rat: Erstellen Sie je ein Budget. Haben beide Partner in etwa gleich viel Geld und gleich viel Zeit zu ihrer freien Verfügung, ist ausgleichende Gerechtigkeit hergestellt.

WIEDER AKTIV
Wenn gehen schwerfällt
 Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei

2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30% ab Fr. 14 900.–
 Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
 Handelsagentur
 Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
 Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne fester Kabine klein
 Occasionen sind auch lieferbar
 Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Das Konkubinat ist im Gesetz als Institution nicht erfasst. Es ist somit Sache der Partner, ihr Verhältnis zu regeln. Es ist auch zulässig, die Lasten völlig einseitig aufzuteilen, wenn beide damit einverstanden sind! Wer stillschweigend jahrelang mehr Einsatz bringt, sei es mit Geld oder Arbeit, kann später keine Ansprüche geltend machen.

Es lohnt sich auf jeden Fall, gemeinsam die Regeln des Zusammenlebens zu besprechen und festzuhalten. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Löhne werden nicht zusammengelegt. Jeder Partner bewahrt seine finanzielle Selbstständigkeit.
- Gemeinsame Kosten (Wohnen und Haushalt) werden im Verhältnis zu den Einkommen aufgeteilt.
- Wird der Mietvertrag von beiden unterschrieben, haften beide solidarisch für den ganzen Mietzins. Das Recht auf Wohnungsbenützung beider Partner ist dadurch sichergestellt.
- Ein Inventar, das gegenseitig zu unterzeichnen ist, gibt Aufschluss darüber, wem was gehört.
- Belege für Anschaffungen werden auf den Namen des Käufers, der Käuferin ausgestellt und sind aufzubewahren. Wer Besitzansprüche stellt, muss sie beweisen können.
- Wird die Hausarbeit nicht gemeinschaftlich erledigt, hat die/der Haushaltführende Anspruch auf Entschädigung. Oder: Wer zusätzlich den Haushalt besorgt, trägt

weniger zu den gemeinsamen Kosten bei.

- Eventuell letztwillige Verfügungen und Versicherungsverträge anpassen respektive neu errichten

Merke: Vorbeugen ist besser als nachweinen!

Marianne Gähwiler

Recht

Vermieten oder schenken?

Wir konnten uns hier vor nahezu 30 Jahren ein Eigenheim bauen mit einer so genannten Einliegerwohnung, in der damals die Eltern meiner Frau wohnten. Jetzt stehen wir selbst im Ruhestand. Wir haben uns nun entschlossen, in die untere Wohnung umzuziehen, währenddem die Tochter mit ihrer Familie die obere geräumige Wohnung bezieht. Sollen wir der Tochter und dem Schwiegersohn das Haus gegen Einräumung eines Nutznießungsrechts an der unteren Wohnung abtreten oder die obere Wohnung an die junge Familie vermieten?

Wenn Sie sich dazu entschliessen, das Eigentum an Ihrem Haus zu behalten und die obere Wohnung der Tochter zu vermieten, so wäre die Rechtslage recht einfach: Sie bzw. Sie und Ihre Frau schliessen mit der Tochter bzw. der Tochter und ihrem Ehemann einen Mietvertrag ab. Die Mieteinnahmen hätten Sie steuerlich als Einkommen zu deklarieren und der Eigenmietwert würde sich anteilmässig reduzieren.

Ein allfälliges (limitiertes) Vorkaufsrecht der Tochter käme erst dann zum Tragen, wenn Sie die Liegenschaft an Dritte verkaufen sollten. Da Sie gemäss Ihren Angaben keine solche Absicht haben, dürfte die Frage der Einräumung eines Vorkaufsrechts weniger bedeutsam sein.

Es erscheint hingegen als überlegenswert, dass Sie bzw. Sie und Ihre Ehefrau, immer vorausgesetzt, dass Sie Eigentümer der Liegenschaft bleiben, testamentarisch im Sinne einer Teilungsvorschrift anordnen, dass die Liegenschaft im Erbfall von Ihrer jüngsten Tochter übernommen werden soll. Dabei könnte der Übernahmewert niedriger als der Verkehrswert angesetzt werden, soweit dadurch nicht die Pflichtteilsrechte der übrigen Miterben verletzt werden. Eine solche testamentarische Anordnung wäre aber wohl nur im Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten sinnvoll, sodass für die Abfassung der Testamente eine rechtliche Beratung angebracht erscheint.

Sollten Sie die gesamte Liegenschaft an die Tochter verkaufen bzw. teilweise verschenken, so wäre die Beibehaltung der Nutznießung an der einen Wohnung nicht möglich. Die Liegenschaft müsste in Stockwerkeigentumspartellen aufgeteilt werden und erst dann wäre es möglich, für die eine Wohnung bzw. Stockwerkeigentumspartelle die Nutznießung vorzusehen.

Hingegen wäre es bei einem Verkauf bzw. bei einer teilweisen Schenkung der Liegenschaft rechtlich zulässig, an der einen Wohnung das Wohnrecht zu Ihren Gunsten festzulegen. Bei einem solchen Wohnrecht, das auf einen Teil eines Gebäudes beschränkt ist, wodurch der Wohnberechtigte nicht ein ausschliessliches Wohnrecht, vielmehr nur ein Mitbenutzungsrecht hat, fallen die Unterhaltskosten und die Hypothekarzinsen ebenso wie die Steuern dem Eigentümer zu. Anders ist es bei einer Nutznießung, bei welcher der Nutznießer die Kosten des ordentlichen Unterhalts der Liegenschaft, die Hypothekarzinsen und die Steuern zu tragen hat. Der Nutznießer kann aber, wenn er nicht mehr persönlich in der Lage ist, die Liegenschaft zu nutzen, sie vermieten und über den Mietertrag verfügen. Der Wohnberechtigte geht hingegen seines Rechts verlustig, wenn er das Wohnrecht nicht mehr persönlich ausüben kann.

Die Berechnung des Wertes eines Wohnrechts oder einer Nutznießung ist nicht einfach, da verschiedene Aspekte insbesondere erbrechtlicher und steuerrechtlicher Natur abzuwägen sind. Ich verzichte auf nähere Ausführungen, da Sie für die Begründung des Wohnrechtes oder der Nutznießung rechtliche Beratung benötigen werden und dabei auch die Wertberechnung erörtern können.



Hotel*** Schweizerhof

Alt St. Johann

Hübsches Feriendorf im Obertoggenburg. Gesunde Höhenlage, 900 m ü. M., Haus mit Tradition und vorzüglicher Küche, auch Diät. Zimmer mit Bad/Dusche/WC, Selbstwahltelefon und Radio. Auf Wunsch Farb-TV. Personenlift im Haus. Grosser Garten, Liegewiese an der Thur, eigene Fischpacht. Viele leichte Spazier- und Wanderwege. Bergbahnen.

Halbpension Fr. 85.- bis Fr. 95.-, Vollpension plus Fr. 15.-

90 Jahre Familienbesitz: Walter Schlumpf, 9556 Alt St. Johann
Verlangen Sie Prospekte: Telefon 071 999 11 21, Fax 071 999 90 28

Senioren herzlich willkommen!